



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 03

Sonnabend, 01.03.2025

32. Jahrgang

Endlich Winter - Kinder am Schlittenhang beim Sportplatz



1949 - 75 Jahre - 2024

Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein Herwigsdorf e.V.



Am 22. Februar feierte der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein S590 Herwigsdorf e.V. sein 75-jähriges Bestehen.

Zu den Gratulanten gehörten neben dem Bürgermeister u.a. auch der 1. Vorsitzende des Bezirksverbandes Oberlausitz Herr André Klein und der 1. Vorsitzende des Kreisverbandes Löbau Herr Hans-Jörg Brunsch. In den vergangenen 75 Jahren hat der Verein nicht nur zur Erhaltung und Förderung von Tierarten beigetragen, sondern auch eine Gemeinschaft geschaffen, die von Freundschaft, Wissen und gegenseitiger Unterstützung geprägt ist. Der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein stellt einen wichtigen Bestandteil in unserer Gemeinde dar und trägt zur Vielfalt und Lebendigkeit unseres ländlichen Lebens bei.

In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

- Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2025
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Seite 2

Seiten 6+7

Aus der Gemeinderatssitzung am 20.02.2025

Information zu Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien in Rosenbach

Der Gemeinderat hat sich nach über 7 Jahren wieder mit einem möglichen Bau von Windkraftanlagen in Rosenbach beschäftigt. Dazu waren Vertreter der SachsenEnergie eingeladen.

Der Bau von Windkraftanlagen soll dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien in unserer Gemeinde zu erhöhen. Sie können lokale Arbeitsplätze schaffen und die wirtschaftliche Entwicklung fördern. Zudem können Einnahmen aus der Windkraftnutzung in die Gemeinde reinvestiert werden, beispielsweise in Infrastrukturprojekte oder soziale Einrichtungen.

Wir sind uns bewusst, dass der Bau von Windkraftanlagen auch Herausforderungen mit sich bringen kann, wie beispielsweise Lärmemissionen oder Auswirkungen auf die Landschaft.

In einer der nächsten Sitzungen wird sich der Gemeinderat erneut mit dem Thema beschäftigen, um festzulegen, ob es weiter verfolgt wird.

Wenn ja, ist geplant, die Bürger frühstmöglich aktiv in den Planungsprozess einzubeziehen und alle Schritte des Planungs- und Genehmigungsprozesses transparent zu kommunizieren.

Informationen zu Baumaßnahmen

→ Sanierung alter Stall Mittelhof und Neubau Gerätehaus

Die Zimmererarbeiten im Obergeschoss sind fast abgeschlossen. Aktuell werden im Altbaubereich die Putzarbeiten ausgeführt.

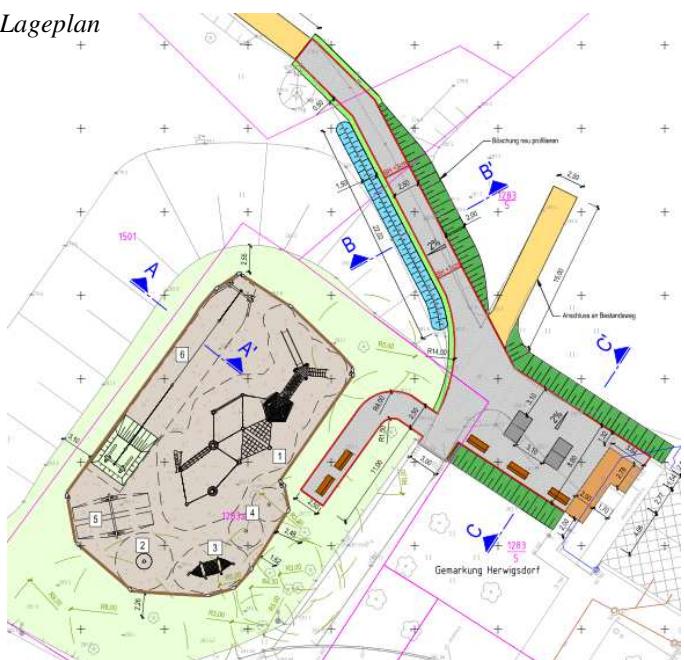
→ Sanierung der Stützmauer 4 an der S 143 und Bau eines Fußweges

Der vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr und der Gemeinde geplante Ersatzneubau der Stützmauer 4 und der Bau eines Fußweges an der Dorfstraße (S143) befindet sich in Vorbereitung. In den nächsten Tagen werden die betroffenen Einwohner umfangreich informiert.

→ Multifunktionale Spiel- und Bewegungsanlage am Mittelhof Herwigsdorf

Die Ausschreibung ist in Vorbereitung, ab Mitte Mai soll mit dem Vorhaben begonnen werden.

Lageplan



Impressionen aus der Jahreshauptversammlung unserer Freiwilligen Feuerwehr am 14.02.2025



Kamerad Wilfried Groll wurde vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Görlitz Kamerad Frank Chrissulis mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet.



3 Kameraden konnten in die Feuerwehr und 2 in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.



Kamerad Robert Henke wurde zum Hauptlöschmeister befördert.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Rosenbach für das Jahr 2024

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.025,91	427,46	232,00
erforderliche Sachkosten	319,96	133,31	103,59
Erforderliche Personal- und Sachkosten	1.345,87	560,77	335,59

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	281,67	281,67	281,67	187,78
Elternbeitrag (ungekürzt)	185,00	105,00	105,00	60,00
Gemeinde	874,20	169,10	169,10	86,81

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	3.430,67
Zinsen	0,00
Miete	0,00
Gesamt	3.430,67

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen Je Platz und Monat	52,00	21,67	11,76

Rosenbach, 28.02.2025

Roland Höhne
Bürgermeister



Bekanntmachungen

⇒ Das Mitteilungsblatt für den Monat April erscheint am **29.03.2025**

➔ **Redaktionsschluss ist der 21.03.2025**

⇒ Sirenenprobelauf
Mittwoch, 05.03.2025 15.00 Uhr

⇒ Termine Abfallentsorgung



Restabfall	04.03. / 18.03.
Bioabfall	11.03. / 25.03.
Gelbe Tonne	12.03.
Blaue Tonne	06.03.

**Die kostenlose Annahme von sperrigen
Grünabfällen (Baumverschnitt) erfolgt:**

Deponie am Stadtweg im OT Herwigsdorf:

Samstag, 12.04.2025 14:00 - 16.00 Uhr
Samstag, 26.04.2025 14:00 - 16:00 Uhr

Alter Sportplatz im OT Bischdorf

Samstag, 12.04.2025 14:00 - 16.00 Uhr
Samstag, 26.04.2025 14:00 - 16:00 Uhr

Der Hundertjährige prophezei für März



Vom Vormonat liegt noch Schnee, der aber durch wärmere Temperaturen und Regen taut. Die zweite Woche bringt Regen und Schnee. Ab dem 14. wird es wieder sehr kalt und gefrierender Regen lässt die Straßen gefährlich glatt werden. Kurzfristig wird es mild, trüb und regnerisch. Ende des Monats ist es kalt. Es gibt starken Nachtfrost. Der Boden bleibt auch tagsüber gefroren.

Medizinische Mitteilung

Urlaub Praxis Dr. Höhne vom 24.03. - 28.03.2025

Vertretung für die Zeit durch:

Dr. Denise Lehmann Mo: 8-12 und 15-18
August-Bebel-Str. 7 Di: 8 - 12
02708 Löbau Mi: 8 - 12
Do: 8-12 und 15-18
Fr: 8-12

Akutsprechstunde Mo-Fr. von 8 bis 9 Uhr
Tel: 03585/4899550

Dr. Svestka Mo: 8-11 und 16-18
Obere Dorfstr.8: Di: 8-12
02708 Ebersdorf Mi: 8-12
Do: 8-11 und 16-18
Fr: 8-12

Tel: 03585/832222

**Ab Montag den 31.März 2025
sind wir wieder für Sie da!**

Veranstaltung

⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, den 20.03.2025 um 19:30 Uhr statt.

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Bischdorf

Donnerstag, 13.03.2025, 19:30 Uhr

Kommando

Freitag, 14.03.2025, 19:00 Uhr

Knoten, Bund, Leitern

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Freitag, 07.03.2025, 18:00 Uhr

Kommando

Freitag, 14.03.2025, 20:00 Uhr

Dienstversammlung

Dienstag, 25.03.2025

Atemschutzzübungsstrecke in Zittau

Freitag, 28.03.2025, 17:00 Uhr

Frühjahrsputz

Jugendfeuerwehr

Freitag, 14.03.2025, 17:00 Uhr

Ausbildung mit dem DRK- Löbau im Depot Herwigsdorf

Samstag, 22.03.2025,

Völkerballturnier in Ostritz

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

R. Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach

Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24

E-Mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminabsprache!

Dirk Schuld
STEINBILDHAUEREI
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration
Treppen • Fensterbänke
Am Rosenhain 35
02708 Löbau OT Rosenhain
e-mail: dirk.schuld@gmx.de
Tel.: 03585 / 45 27 32
Fax: 03585 / 45 28 12
Tel.: 0170-72 39 452

GEBURTSTAGSJUBILARE

**Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,
Gesundheit und Wohlergehen.**

OT Bischofsdorf

am 18.03. Herr Klaus Zimmer zum 88. Geburtstag

OT Herwigsdorf

am 08.03.	Herr Manfred Schiede	zum 73. Geburtstag
am 16.03.	Frau Karin Krause	zum 79. Geburtstag
am 18.03.	Frau Edda Lange	zum 81. Geburtstag
am 19.03.	Frau Sigrid Schiede	zum 72. Geburtstag
am 24.03.	Herr Frank Hymaniak	zum 72. Geburtstag
am 30.03.	Herr Willi Keller	zum 87. Geburtstag



TSV Herwigsdorf 1891 e.V.

E-Junioren

Sa	22.03.2025	09:00	SV Lautitz 96	TSV Herwigsdorf 1891
----	------------	-------	---------------	----------------------

D-Junioren (SpG mit Reichenbach)

So	09.03.2025	10:00	SpG SV Reichenbach	Holtendorfer SV 2.
Sa	22.03.2025	10:00	GFC Rauschwalde 2.	SpG SV Reichenbach
So	30.03.2025	10:00	SpG SV Reichenbach	SSV Germania Görlitz

C-Junioren

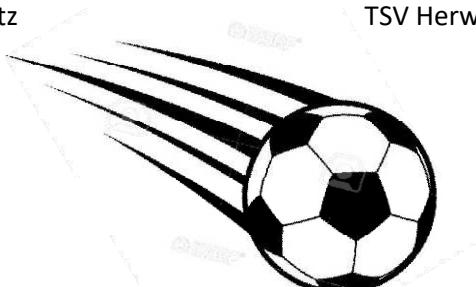
So	23.03.2025	10:00	SpG TSV Herwigsdorf 1891	SpG ESV Lok Zittau 9er
So	30.03.2025	11:00	SV Grün-Weiß Gersdorf 9er	SpG TSV Herwigsdorf 1891

B-Junioren

Sa	15.03.2025	10:30	GFC Rauschwalde	SpG TSV Herwigsdorf 1891
So	23.03.2025	12:30	SpG TSV Herwigsdorf 1891	SpG VfB Zittau 9er

Herren

Sa	01.03.2025	15:00	FV Rot-Weiß 93 Olbersdorf	TSV Herwigsdorf 1891
Sa	08.03.2025	14:00	TSV Herwigsdorf 1891	Bertsdorfer SV
Sa	15.03.2025	14:00	SG Blau-Weiß Obercunnersdorf	TSV Herwigsdorf 1891
Sa	22.03.2025	14:00	TSV Herwigsdorf 1891	FSV Kemnitz 2.
Sa	29.03.2025	15:00	SV Meuselwitz	TSV Herwigsdorf 1891



Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.941.970 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.095.500 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-153.530 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	10.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.800 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	7.200 EUR
- Gesamtergebnis auf	-146.330 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	148.860 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.530 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.838.640 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.819.060 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.580 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	413.850 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	613.300 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-199.450 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-179.870 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-24.900 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalt auf festgesetzt.	-204.770 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt. 0 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 560.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgelegt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B)
für die Gewerbesteuer

325 v. H.
325 v. H.
390 v. H.

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

Für die vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von

§ 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten grundsätzlich als genehmigt:

- im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 i. V. m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO
- die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des
- § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden
- die aus nichtzahlungswirksamen Vorgängen resultieren
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigen Mehrausgaben
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen / Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen / Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht

§ 9

Die Gemeinde Rosenbach verzichtet in Ausübung ihres Wahlrechts gem. § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2025 auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses.

Rosenbach, den 28.02.2025


Höhne
Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan 2025 liegt vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung OT Herwigsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 12.02.2025 die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt.

Bestattungsvorsorge:
Heute schon an
morgen denken!

Bestattungshaus
Abschied
Inhaber Michael Mrochem
www.bestattungshaus-loebau.de

Tag & Nacht
0 35 85 468 55 00

➤ Wir sind
umgezogen!

Promenadenring 6
02708 Löbau

Erdbestattung
Feuerbestattung
Seebestattung

GLASEREI LANGNER
M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · 035874 / 22525
www.glaserei-langner.de · tilo-langner@t-online.de

- Verglasungen aller Art • Dachverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten • Kaminscheiben
- Duschen • Glastüren • Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparaturen
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo/Fr 6:30–11:00 Uhr
Di/Do 13:30–16:30 Uhr

GLAS 24h-
NOTDIENST

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Löbau
über die Beschlüsse zur Einleitung des Planaufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die
Verwaltungsgemeinschaft Löbau sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Löbau in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2023 (Beschlussnummer 32/2023/SR) und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2023 (Beschlussnummer 01/2023/GA) stimmten jeweils der Einleitung des Planaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau zu. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Gemarkungsflächen der Stadt Löbau und der Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach und eine Gesamtfläche von 124,5 km².

Der Stadtrat der Stadt Löbau in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2025 (Beschlussnummer 04/2025/SR) und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2025 (Beschlussnummer 01/2025/GA) beschlossen jeweils den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 10.01.2025. Der Stadtrat und der Gemeinschaftsausschuss bestimmten die Vorentwurfsunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 zur förmlichen Veröffentlichung im Internet und ergänzend zur öffentlichen Auslegung, zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 10.01.2025 werden im Zeitraum

vom 10.03.2025 bis 11.04.2025

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB förmlich veröffentlicht und auf der Internetseite der Stadt Löbau www.loebau.de unter der Rubrik „Bürgerservice & Verwaltung – Beteiligung & Information – Bürgerbeteiligung“ sowie gleichzeitig im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Ergänzend zur förmlichen Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen als andere leicht zugängliche Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 1 und 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom 10.03.2025 bis 11.04.2025

in der Stadt Löbau als erfüllender Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau im Technischen Rathaus, Johannisstraße 1A, Flur 2. Obergeschoss während der Dienstzeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer dieser Veröffentlichungs- und ergänzenden Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@loebau.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, also schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Stadt Löbau in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzerklärung - Informationspflichten bei der

Löbau, den 12.02.2025

Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister Stadt Löbau
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit
Steuermitteln auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Grenzen der Flurstücke in der Gemeinde Rosenbach Gemarkung Herwigsdorf: 1266/3, 324/2, 448/14, 1272/15, 1277, 325/1, 331, 332, 328, 334/2, 334/21, 337 c, 338, 339, 339 a, 452, 453, 342, 342 c, 344/1, 406/4, 407/1, 407/3, 408/1, 448/7, 448/8, 455/1, 455/2 und Gemarkung Bischdorf: 1037/3, 1021/1, 1021/3, 71/2, 1037/3, 24/2, 65/2, 87/2, 24 m, 66, 24/1, 71/3, 62/1, 91 b, 63, 64, 68/1, 94, 571/2, 571/3

wurden durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung

Die Ergebnisse liegen ab dem

07.04.2025 bis zum 07.05.2025
in meinen Geschäftsräumen: Rosa – Luxemburg – Straße 29a in 02763 Zittau in der Zeit
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr von Montag bis Freitag und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sowie
13.00 bis 17.00 Uhr am Dienstag oder nach Absprache

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03583 / 572210 oder der info@vb-prochaska.de zur Verfügung.

E-mail-Adresse:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Postfach 100244 in 01072 Dresden einzulegen.

Zittau, den 06.02.2025

gez. Dipl.-Ing. Ray Prochaska
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rosa-Luxemburg-Straße 29 a
02763 Zittau

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Grenzen der Flurstücke in der Gemeinde Rosenbach Gemarkung Herwigsdorf: 1266/3, 324/2, 448/14, 1272/15, 1277, 325/1, 331, 332, 328, 334/2, 334/21, 337 c, 338, 339, 339 a, 452, 453, 342, 342 c, 344/1, 406/4, 407/1, 407/3, 408/1, 448/7, 448/8, 455/1, 455/2 und Gemarkung Bischdorf: 1037/3, 1021/1, 1021/3, 71/2, 1037/3, 24/2, 65/2, 87/2, 24 m, 66, 24/1, 71/3, 62/1, 91 b, 63, 64, 68/1, 94, 571/2, 571/3

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Verfügungsberechtigten und sonstige grundstücksgleiche Rechteinhaber der aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteigter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten die Beteiligten im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr beantragte Schlussvermessung der S 143. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Für die Eigentümer der oben aufgeführten Flurstücke, die kein Schreiben erhalten haben, findet der Grenztermin **am Donnerstag, dem 03.04.2025, um 10.30 Uhr in Herwigsdorf, Dorfstraße, vor Haus Nr. 7 (Flurstücke Gemarkung Herwigsdorf) und um 12.00 Uhr Bischdorf, Untere Dorfstraße, vor Haus Nr. 100 (Flurstücke Gemarkung Bischdorf) statt.**

Ich bitte, zum Grenztermin den Personalausweis mitzubringen. Es ist auch möglich, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Zittau, den 06.02.2025

gez. Dipl.-Ing. Ray Prochaska
Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur
Rosa-Luxemburg-Straße 29 a

02763 Zittau

Große Kreisstadt Löbau

Der Oberbürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

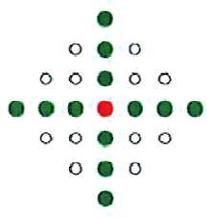
Beschluss der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau vom 11.02.2025

Beschluss Nr. 01/2025/GA

Beschluss über den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau beschließt in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 10.01.2025.

1. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Vorentwurf ist über den Zeitraum eines Monats im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB in angemessener Frist.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist fristgemäß bekanntzumachen.



2024

Ausgegeben: Dresden, 18. Dezember 2024

Nr. 340

Reg.-Nr. 34021 / 2024-340

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Bischdorf und Herwigsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

Für die Friedhöfe:
In Kommune Rosenbach: Bischdorf und Herwigsdorf

vom 15.10.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf hat in seiner Sitzung vom 15.10.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 375,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 750,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | |
|--------------------|------------|
| 2.1.1 Einzelstelle | 850,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.700,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) | 850,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) | 1.700,00 € |

2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager

42,50 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) nach § 8
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 735,00 €
3. Urnenbeisetzung 470,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 32,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

entfällt

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber

- | | |
|---|------------|
| 1.1 für Sargbestattungen | entfällt |
| 1.2 für Urnenbeisetzungen | entfällt |
| 2. Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Herwigsdorf pro Beisetzung | 3.598,58 € |

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung bzw. die Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 35,00 €
2. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 70,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt des Kirchgemeindebundes Löbauer Region, Johannisplatz 1/3, 02708 Löbau. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.01.2019 außer Kraft.

Bischdorf, den 15.10.2024

Bestätigt

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

AZ: R 56553 - KGB Löbauer Region, KB Bischdorf-
Herwigsdorf

Dresden, den 04.12.2024

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Dresden

Bublitz
Vorsitzende

Koschmieder-Dittrich
Mitglied

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger

Reg.-Nr. 34021 / 2024-340

Seite 3 von 3

Die Rosenbacher LandFrauen laden alle Interessierten zu unseren Veranstaltungen im März herzlich ein!



Wandertreff am Mittwoch, 05.03.2025
Wanderung zur Buschschänke mit Kaffee trinken
Treffpunkt: 14.00 Uhr 1000jährige Eiche in Herwigsdorf
Ansprechpartner: Gabi Scholz (Tel.-Nr. 01522 4351510)



Spielenachmittag
am Mittwoch 12.03.2025, 14 Uhr
im Vereinsraum der LandFrauen in der Agrofarm
Ansprechpartner: Uschi Vogel (Tel. 01522 8056629)



Kreativnachmittag Osterdeko für die Agrofarm
am Montag, 17.03.2025, 16.30 Uhr
im Vereinsraum der LandFrauen in der Agrofarm
Ansprechpartner: Gabi Scholz (Tel.-Nr. 01522 4351510)



"Brot und Aufstriche"
Verkostung von selbst hergestellten Broten und Aufstrichen
Mittwoch 19.03.2025
im Vereinsraum der LandFrauen in der Agrofarm
Beginn: 18.00 Uhr



Über euer Kommen freuen sich die Rosenbacher LandFrauen.



Informationen aus der Kirchengemeinde Bischdorf-Herwigsdorf



Monatsspruch März:

Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt,
sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Lev 19,33

Alle Termine und noch viel mehr auch hier:
<https://www.kirchgemeindebund-loebauer-region.de/>

Freitag, 7. März 2025,
um 18 Uhr
Pfarrhaus Bischdorf.

lauscht toller Musik, schmeckt spannende neue Speisen und erlebt Gottes wunderbare Schöpfung in Gemeinschaft!
Weitere Infos über Christina Urban unter Tel. 481119

Liebe Menschen am Rosenbach,
herzlich laden wir Sie und euch ein mit uns am Weltgebetstag zusammenzukommen! Kommt vorbei,



Weltgebetstag
Cookinseln
7. März 2025
wunderbar geschaffen!



Herzliche Einladung
zur Bibelwoche!

Wenn Gott ins Spiel kommt, fängt die Freude an.

Davon erzählen die sieben Zeichen des Johannesevangeliums (Joh 2-11). Auf der Hochzeit zu Kana fließt süffiger Wein in Strömen und macht Lust darauf, mehr von Gott zu erwarten: von unerwarteten Heilungen über Bewahrung in den Stürmen des Lebens und das Ende des Hungers bis zur Auferweckung vom Tod. Von alledem berichtet der Evangelist Johannes mit kraftvollen Worten und in anschaulichen Bildern.

Die Bibelwoche 2025 lädt dazu ein, in Geschichten einzutauchen, die einen Vorgeschmack auf den Himmel geben.

Wir treffen uns in der Woche

vom 24. bis 28. März jeweils um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf.

Die 5 Abende halten uns Pfr. i.R. Kandler, Pfr. Mögel, Pfrin. Markert und Pfr. Bublitz.

Kinder-Eltern-Vorschulkreis:

Dienstag 11. März im Pfarrhaus Bischdorf, ab 16 Uhr

Oasenzeit:

Dienstag, 25. März im Pfarrhaus Bischdorf, 14 bis ca. 16 Uhr

→ Infos zu o.g. Veranstaltungen über doreen.heinrich@evlks.de oder 035875/240124.

Kirchenchor:

Generalprobe/Mitmachprobe zur Vorbereitung des Weltgebetstags

am 05.03. um 19:30 Uhr, dann immer mittwochs 19:30 Uhr

Infos über S. Bublitz 481401 oder

sabine.bublitz@googlemail.com

Kirchvorstand:

am Freitag, 28. März um 17:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

Erreichbarkeit Pfr. Bublitz: Tel. 03585/481401 oder friedemann.bublitz@evlks.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

02. März 2025	Estomihi	10:00 Uhr	Diakonatssaal Löbau, Lektorin Jakschik
05. März 2025	Aschermittwoch	18:30 Uhr	Kath. Kirche "Mariä Namen" Löbau
07. März 2025	Weltgebetstag	18:00 Uhr	Pfarrhaus Bischdorf, Gottesdienst mit Länderportrait und anschl. landestypischen Abendessen, C. Urban u. Team
09. März 2025	Invokavit	10:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Familiengottesdienst zum Weltgebetstag, anschl. Kirchenkaffee, Pfr. Mögel u. Team
16. März 2025	Reminiszere	09:00 Uhr	Pfarrhaus Herwigsdorf, Pfr. Markert
23. März 2025	Okuli	10:30 Uhr	Pfarrhaus Bischdorf, Teilnehmende des Lektorenkurses mit Kindergottesdienst!
30. März 2025	Laetare	10:30 Uhr	Pfarrhaus Herwigsdorf, Pfr. Mögel, m. Kindergottesdienst!
06. April 2025	Judika	10:30 Uhr	Pfarrhaus Bischdorf, Pfr. Bublitz, mit Kindergottesdienst!

